

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Berufspädagogik Pflegewissenschaft" an der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2025

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. November 2024

(Brem.ABI. S. 1376)*

Fundstelle: Brem.ABI. 2020, 365, 986

Fußnoten

- [Gemäß Artikel 2 der Änderungsordnung vom 6. November 2024 (Brem.ABI. S. 1376, 1377) gilt folgende Regelung:
 - "(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2025/ 26 ihr Studium im Masterstudiengang "Berufspädagogik Pflegewissenschaft" an der Universität Bremen aufnehmen.
 - (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen und die geänderten fachdidaktischen Module Pfleg FD2 und Pfleg FD3 bereits absol-viert oder noch kein Prüfungsverfahren in diesen Modulen eröffnet haben, wechseln in die vorliegende geänderte Ordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.
 - (3) Studierende, die in den geänderten fachdidaktischen Modulen das Prüfungsverfahren eröffnet haben, verbleiben in der Prüfungsordnung vom 18. September 2020, zuletzt geändert am 8. November 2023."]

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 22. April 2020 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem <u>Allgemeinen Teil der</u> <u>Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) der Universität Bremen</u> vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang und Abschlussgrad

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs "Berufspädagogik Pflegewissenschaft" sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts (abgekürzt M.A.)

verliehen.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Masterstudiengang "Berufspädagogik Pflegewissenschaft" wird als Masterstudium gemäß § 4 Absatz 1 AT MPO studiert.
- (2) Das Studium gliedert sich wie folgt:
- Masterarbeit (Modul Masterarbeit) im Umfang von 18 CP;
- Pflegewissenschaft: Fachwissenschaftliche Anteile des Faches Pflegewissenschaft im Umfang von 15 CP;
- Fachdidaktik Pflege (inklusive Praktika): Fachdidaktische Anteile des Faches
 Pflegewissenschaft im Umfang von 57 CP, einschließlich eines Schulpraktikums im
 Umfang von 15 CP und eines berufspädagogischen Praktikums im Umfang von 18
 CP;
- Erziehungswissenschaft im Umfang von 30 CP.
- (3) Der Studiengang bereitet auf die lehrende Tätigkeit an den nicht-staatlichen Pflegeschulen vor. Der Studiengang fokussiert die wissenschaftlich fundierte Kompetenz zur Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht in der Pflegeausbildung (und ggf. anderen Ausbildungen der bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufe).

- (4) Der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in der Pflegewissenschaft, der Hebammenwissenschaft, der Therapiewissenschaft oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, auf. Sofern ein anderer Studiengang gewählt wurde, muss sichergestellt werden, dass die Studierenden mit Abschluss des Masterstudiengangs "Berufspädagogik Pflegewissenschaft" mindestens folgende Studienbestandteile studiert haben:
- fachwissenschaftliche Anteile des Faches Pflegewissenschaft,
 Hebammenwissenschaft oder Therapiewissenschaft im Umfang von 102 CP,
- fachdidaktische Anteile des Faches Pflegewissenschaft im Umfang von 24 CP,
- erziehungswissenschaftliche Studienanteile im Umfang von 30 CP,
- Bachelor- und Masterarbeit im Umfang von insgesamt 30 CP.
- Die Studierenden sollten mindestens zwei begleitete Schulpraktika absolviert haben (Gesamtumfang 30 CP).
- (5) Die <u>Anlage 1</u> stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, die <u>Anlage 2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (7) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (8) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, wenn ein alternatives deutschsprachiges Modul anwählbar ist.
- (9) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (10) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.
- (11) Das Studium beinhaltet Praktika gemäß Absatz 2, Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in der im Folgenden aufgeführten Form erfolgen:
- Portfolio gemäß § 8 Absatz 8 AT MPO.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

- (2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit

- (1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP.
- (2) Für die Masterarbeit werden 18 CP vergeben.
- (3) Die Masterarbeit wird in einer Kombination von Pflegewissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaften geschrieben. Inhaltlich kann auch eine ausschließlich erziehungswissenschaftliche Thematik gewählt werden. Mindestens eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll fachdidaktisch ausgewiesen sein.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 5 Wochen genehmigen.

(5) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 7 Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Masterstudiengang "Berufspädagogik Pflegewissenschaft" ihr Studium aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben und in der Studienstruktur mit integrierten Zweitfach studieren, können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, in der Studienstruktur mit integrierten Zweitfach studieren und keinen Antrag auf Wechsel in die vorliegende Ordnung gestellt haben, beenden ihr Studium gemäß den Vorgaben der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Berufspädagogik Pflegewissenschaft" vom 21. Januar 2015, zuletzt geändert am 23. November 2016, sowie den dazugehörigen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die <u>fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Berufspädagogik</u> <u>Pflegewissenschaft"</u> vom 21. Januar 2015, zuletzt geändert am 23. November 2016, inklusive der dazugehörigen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung wird zum 30. März 2024 geschlossen.

Genehmigt, Bremen, den 27. April 2020

Der Rektor der Universität Bremen

Anlagen:

- Anlage 1: Studienverlaufsplan "Berufspädagogik Pflegewissenschaft"
- <u>Anlage 2</u>: Module und Prüfungsanforderungen

- Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 1

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs "Berufspädagogik Pflegewissenschaft"

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachdidaktik Pflege		Pflegewissenschaft 15 CP		Erziehungswisse	Masterarbeit	Σ		
		(inklusive Praktika)		Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	30 CP		18 CP	120	
		57 CP		6 CP	9 CP				СР	
	1.	Pfleg FD1,			1 Modul gemäß	EW-MA 7.1 M,			27	
	Sem.	Theorie und Praxis der	Pflegedidaktik,		Anlage 2.2.2,	Medien in der beru	uflichen Aus- und			
		6 CP			9 CP	Weiterbildung I,				
						6 CP				
	2.	Pfleg FD 3b,		Pfleg 3a,		Pfleg-BP4,	Pfleg-BP1,		33	
1.	Sem.	Inklusion und Umgang	mit Diversität in der	Diagnostik,		Grundlagen der	Berufspädagogik I:			
Jahr		Pflegebildung		6 CP		Berufspädagogik,	Unterrichtsplanung			
Jaili		6 CP				6 CP	und Gestaltung von			
		Pfleg FD2a,	Pfleg SP-M,				Lernsituationen,			
		Weiterentwicklung	Schulpraktikum,				6 CP			
		von Schule und	15 CP							
		Unterricht,								
		6 CP								
	3.	Pfleg FD BPP-M,				Pfleg-BP3,			30	
	Sem.	Berufspädagogisches				Berufspädagogik III: Berufsbildung in				
		Praktikum,				internationalen Ko	ntexten,			
2.		18 CP				6 CP				
Jahr	4.	Pfleg FDM2,				EW-MA 7.2 M,		MA-BP,	30	
	Sem.	Berufsbildungsforschul	ng und forschendes			Medien in der beruflichen		Masterarbeit,		
		Lernen,				Aus- und Weiterbi	18 CP			
		6 CP				6 CP				

CP = Credit Points, Sem.: Semester

Anlage 2

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1: Masterarbeit (Master Thesis), 18 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer			P/WP/W		KP	der	(Anzahl)
						CP bei TP	
MA-	Modul Masterarbeit	Module	Р	18	MP		PL: 1
BP		Master					SL: 0
		Thesis					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit

Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL:

Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2: Pflegewissenschaft (Nursing Science), 15 CP

2.2.1: Pflichtmodul (Compulsory Module), 6 CP

K	Modultitel	Modultitel	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer			P/WP/W		KP	der	(Anzahl)
						CP bei TP	
Pfleg	Diagnostik	Nursing	Р	6	KP		PL: 1
3a		Diagnostics					SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit

Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL:

Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2.2: Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules), 9 CP

K	Modultitel	Modultitel,	Modultyp	СР	MPTP/KP	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer			P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
1-P-1	Theorien, Konzepte und Methoden in	Theories,	WP	9	MP		PL: 1
	Community Health Care und	Concepts and					SL: 0
	Versorgungsforschung	Methods in					
		Community					
		Health Care					
		and Health					
		Services					
		Research					
4-P-1	Qualität und ethische	Quality and	WP	9	MP		PL: 1
	Herausforderungen in	Ethical					SL: 0
	Versorgungsprozessen	Challenges in					
		Health Care					
		Processes					
7-P-1	Kooperation und Dissemination	Cooperation	WP	9	MP		PL: 1
		and					SL: 0
		Dissemination					
5–G	Gesundheit und Gesellschaft	Sociology of	WP	9	MP		PL: 1
		Health and					SL: 0
		Illness					
7–G	Evidenzbasierung in	Evidence-	WP	9	MP		PL: 1
	Gesundheitsförderung und	based Health					SL: 0
	Prävention	Promotion					
		and Illness					
		Prevention					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3: Fachdidaktik Pflege (inkl. Praktika), (Nursing Didactics, including internships), 57 CP

K	Modultitel	Modultitel	Modultyp	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer			P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
Pfleg	Theorie und Praxis der Pflegedidaktik	Theory and	Р	6	MP		PL: 1
FD1		Practice of					SL: 0
		Teaching in					
		Nursing					
		Didactics					
Pfleg FD	Weiterentwicklung von Schule und	Development	Р	6	KP		PL: 1
2a	Unterricht	of Schools					SL: 1
		and Teaching					
Pfleg FD	Inklusion und Umgang mit Diversität	Inclusion and	Р	6	KP		PL: 0
3b	in der Pflegebildung	Diversity in					SL: 2
		Nursing					
		Education					
		and Training					
Pfleg	Berufsbildungsforschung und	Vocational	Р	6	MP		PL: 1
FDM2	Forschendes Lernen	Research					SL: 0
		and					
		Research-					
		based					
		Learning					
Pfleg	Schulpraktikum	School	Р	15	MP		PL: 1
SP-M		Internship					SL: 0
Pfleg FD	Berufspädagogisches Praktikum	Vocational	Р	18	MP		PL: 1
BPP-M		Pedagogical					SL: 0
		Internship in					

	Nursing			
	Education			

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit

Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL:

Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.4: Erziehungswissenschaft (Educational Science), 30 CP

K	Modultitel	Modultitel	Modultyp	СР	MPTP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer			P/WP/W		KP	der	(Anzahl)
						CP bei TP	
Pfleg-	Berufspädagogik I:	Vocational	Р	6	MP		PL: 1
BP1	Unterrichtsplanung	Education					SL: 0
	und Gestaltung von	and Training					
	Lernsituationen	I: Learning					
		Situations					
Pfleg-	Berufspädagogik	Vocational	Р	6	MP		PL: 1
вР3	III: Berufsbildung in	Education					SL: 0
	internationalen	and Training					
	Kontexten	III:					
		International					
		VET					
Pfleg-	Grundlagen der	Foundations	Р	6	MP		PL: 1
BP4	Berufspädagogik	of					SL: 0
		Vocational					
		Education					
		and Training					
EW-	Medien in der	Media in	Р	6	MP		PL: 1
MA	beruflichen Aus-	Vocational					SL: 0
7.1 M	und Weiterbildung I	Education					
		and further					
		Training I					
EW-	Medien in der	Media in	Р	6	MP		PL: 1
MA	beruflichen Aus-	Vocational					SL: 0
7.2 M	und Weiterbildung	Education					
	Ш	and further					
		Training II					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit

Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL:

Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3	
- entfällt -	